

Statut der Schülersvertretung der Stormarnschule



Ausgearbeitet 2025 von:

Marlena Bothe, Laurin Linkemann, Sebastian Schmidt in
Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrkräften

Inhaltsverzeichnis

§1 Organe

§2 Aufgaben

§3 Schülervertreterinnen und Schülervertreter

§4 Aufgaben der Schülervertreterinnen und Schülervertreter

§5 Schülervertreterversammlung

§6 Aufgaben der Schülervertreterversammlung

§7 Schülersprecherin oder Schülersprecher

§8 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

§9 Verbindungslehrkräfte

§10 Veranstaltungen der Schülervertretung

§11 Mitteilungen

§ 12 Finanzierung

§13 Kassenführung

§14 Abwahl

§15 Niederschriften

§16 Veröffentlichung

§17 Schlüssel

§18 Aktionsgebundene Ausschüsse

§19 Änderungen des Statuts

Statut der Schülervertretung der Stormarnschule

Die Schülervertretung der Stormarnschule Ahrensburg hat sich nach dem Beschluss der Klassensprecherversammlung am 07.07.2025 das folgende Statut gegeben.

§1 Organe

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

- 1.) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter
- 2.) Die Schülersprecherin oder den Schülersprecher
- 3.) Die SV-Versammlung
- 4.) Aktionsgebundene Ausschüsse

§2 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, der Elternvertretung und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG), stellt sich die Schülervertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG folgende Aufgaben:

1. auf kulturellem Gebiet
2. auf fachlichem Gebiet
3. auf sozialem Gebiet
4. auf sportlichem Gebiet

§3 Schülervertreterinnen und Schülervertreter

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres zwei gleichberechtigte Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, die sich gegenseitig vertreten. Die Ämter sollten nach Möglichkeit mit Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.

(2) Die Wahl zur Schülervertreterin oder zum Schülervertreter findet unter der Leitung der Klassenlehrkraft statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.
Anmerkung zu Abs. 3: Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG.

§4 Aufgaben der Schülervertreterinnen und Schülervertreter

- (1) Die Schülervertreterin oder der Schülervertreter vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülervertretung.
- (2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der SV-Versammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse der SV-Versammlung zu unterrichten.
- (3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse betreffenden Fragen an die Klassenleitungen und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrkräfte kontaktieren.
- (4) Ab Jahrgangsstufe 7 nimmt eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter mit Stimmrecht an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft. Die zweite Schülervertreterin oder der zweite Schülervertreter kann mit beratender Stimme an der Konferenz teilnehmen.

§5 SV-Versammlung

- (1) Die SV-Versammlung ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.
- (2) Die SV-Versammlung setzt sich aus den Schülervertreterinnen und Schülervertretern der Schule zusammen. Die Delegierten der Kreis- und Landesschülervertretung nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.
- (3) Die Sitzungen der SV-Versammlung werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung der SV-Versammlung zu Beginn des Schuljahres gewählt. Hierbei darf es sich nicht um die Schülersprecherin oder den Schülersprecher handeln. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los. (§ 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG). Die erste SV-Versammlung zu Beginn des neuen Schuljahres soll bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden durch die Verbindungslehrkräfte oder einer von ihnen bestimmten Person geleitet werden.
- (4) Die Sitzungen der SV-Versammlung werden von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie oder er muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der SV-Versammlung oder auf Antrag der Schülersprecherin oder des Schülersprechers eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- (5) Die SV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die SV-Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zu selbigem Gegenstand beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die SV-Versammlung als beschlussfähig. (§ 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG)

(6) Die oder der Vorsitzende der SV-Versammlung ist verpflichtet, die Sitzungen der SV-Versammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

§6 Aufgaben der SV-Versammlung

(1) Die SV-Versammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über

- a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
- b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
- c) die Beteiligung an der Kreisschülervertretung der Gymnasien,
- d) die Beteiligung an der Landesschülervertretung der Gymnasien,
- e) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG).

2. Die Wahl

- a) eines Vorstandes; dieser umfasst neben der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher höchstens sechs weitere Mitglieder; im Vorstand sollten Personen unterschiedlichen Geschlechts vertreten sein,
- b) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler neben der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher in der Schulkonferenz,
- c) der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Fachkonferenzen,
- d) der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
- e) der Leiterinnen und Leiter der aktionsgebundenen Ausschüsse,
- f) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung der Gymnasien,
- g) der oder des Delegierten zur Landesschülervertretung der Gymnasien,
- h) von zwei Verbindungslehrkräften,
- i) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Schülerschaft,
- j) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Lehrerschaft.

Wählbar sind jeweils nur Mitglieder der Schülervertreterversammlung. Dieser Satz findet bei den Punkten f, g, h und j keine Anwendung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§7 Schülersprecherin oder Schülersprecher

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollten nach Möglichkeit aus anderen Jahrgangsstufen als die Schülersprecherin oder der Schülersprecher stammen, wenn die Schülersprecherin oder der Schülersprecher in ihrer oder seiner Amtsperiode die Schule aufgrund des Abiturs verlässt. Wählbar ist jede Schülerin und jeder Schüler der Schule. Alle Kandidaten sollen sich vor der Wahl in der Schülerschaft vorstellen.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von allen Schülerinnen und Schülern der Schule direkt gewählt. Die Wahl wird von den jeweiligen Klassenleitungen innerhalb der Klassen geleitet. Die Klassenlehrkräfte melden die Klassenergebnisse an die Verbindungslehrkräfte. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen

Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Verbindungslehrkraft zu ziehende Los.

§8 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher führt die Beschlüsse der SV-Versammlung durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülervertretung gegenüber der SV-Versammlung verantwortlich.
- (2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nimmt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder eine andere Schülervertreterin oder ein anderer Schülervertreter, die oder der von der SV-Versammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 c gewählt wurde, nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.
- (4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat ständige Verbindung zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, an den Sitzungen der SV-Versammlung teilzunehmen.

§9 Verbindungslehrkräfte

- (1) Die zwei Verbindungslehrkräfte werden von der SV-Versammlung zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Die Verbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der Schülervertreterversammlung mit beratender Stimme teil. Sie beraten die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§10 Veranstaltungen der Schülervertretung

- (1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu unterrichten. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur dann stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltung zu Schulveranstaltungen erklärt.
 - (2) Die Veranstaltungen der Schülervertretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.
- Anmerkungen zu Abs. 1: Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.

§11 Mitteilungen

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher unterrichtet in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit und gibt ihre Mitteilungen per Mail bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher

ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder die Kassenwartin oder der Kassenwart nehmen Verbindung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülervertretung zu begründen.
- (2) Die Schülervertretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülervertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.
- (3) Die Geldmittel der Schülervertretung werden nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet.

§13 Kassenführung

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülervertretung nach den Beschlüssen der SV-Versammlung. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).
- (2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwarts.
- (3) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der SV-Versammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erfolgt durch die SV-Versammlung.
- (4) Die Buchhaltung ist analog im SV-Büro aufzubewahren.

§14 Abwahl

Eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden (§ 5 Abs. 4 bzw. gilt entsprechend).

§15 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülervertretung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - a) Die Bezeichnung des Gremiums,
 - b) den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,

- c) die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
- d) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- f) das Ergebnis der Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

Anmerkung: Die Fassung der Vorschrift ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 8 SchulG.

§16 Veröffentlichung

Das Statut soll nach seiner Genehmigung auf der Webseite der Schule veröffentlicht werden.

§17 Schlüssel für das SV-Büro

Einen eigenen Schlüssel für das SV-Büro bekommen:

- a) die Schülersprecherin oder der Schülersprecher,
- b) die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§18 Aktionsgebundene Ausschüsse

Die Leitung der aktionsgebundenen Ausschüsse muss die Laufzettel für die jeweiligen Aktionen zwei Wochen vor der Veranstaltung der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher vorzeigen und soll nach der Aktion auf der darauffolgenden SV-Versammlung berichten. Hierbei sollte über die Kosten, die ungefähre Teilnehmeranzahl und eventuelle Verbesserungsvorschläge berichtet werden.

§19 Änderungen des Statuts

(1) Dieses Statut kann geändert werden, sofern eine Mehrheit der Mitglieder der SV-Versammlung zustimmt.

(2) Dieses Statut kann durch ein neues ersetzt werden, sofern mehr als 2/3 der Mitglieder der SV-Versammlung zustimmen.

Stand: 09/2025